

Richtlinien über die Vergabe von Haushaltsmitteln für die Ortsräte in der Stadt Springe gemäß Ratsbeschluss vom 22.09.1983

Gemäß § 55 g (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) erlässt der Rat der Stadt Springe über die Vergabe von Haushaltsmitteln für die Ortsräte der Stadt Springe folgende Richtlinien:

§ 1

1. Den nach § 7 (1) der Hauptsatzung der Stadt Springe vom 8.7.1974 in der Fassung vom 25.03.1982 gebildeten Ortsräten werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel im Rahmen der Finanzkraft der Stadt zur Verfügung gestellt.
2. Die Mittel werden durch die Haushaltssatzung bereitgestellt. Der Haushaltsplan weist die den einzelnen Ortsräten zustehenden Beträge aus.
3. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Pauschalzuweisungen setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Betrag pro Einwohner der jeweiligen Ortschaft. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.
4. Der Sockelbetrag und Betrag je Einwohner werden vom Rat der Stadt durch Beschluss festgelegt.
5. Neben den Zuweisungen nach Abs. 3 können auch für Einzelmaßnahmen Haushaltsmittel ausgewiesen werden.

§ 2

1. Die den Ortsräten zugewiesenen Haushaltsmittel dienen zur Erfüllung der im § 55 g (1) NGO genannten oder durch Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.
2. Die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel trifft der Ortsrat. Hierzu kann der Ortsrat auch eigene Richtlinien erlassen.
3. Zuschüsse an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen, die in den im Abs. 1 erwähnten Aufgabenbereichen tätig sind, können auf Antrag gewährt werden, wenn die vorgesehene Maßnahme als förderungswürdig anzuerkennen ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Ortsrat. Die Anträge sind vor Durchführung des Verwendungszweckes formlos zu stellen. Sie müssen Auskunft über den Verwendungszweck und die Finanzierung des Vorhabens unter Angabe der Eigenmittel und der Zuschüsse Dritter geben.

Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bewilligungsbescheides ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Sollte das Vorhaben nicht innerhalb der genannten Zeit durchgeführt werden können, kann Fristverlängerung gewährt werden.

4. An Vereine, Verbände und andere Institutionen sind Zuschüsse, die für die allgemeine Tätigkeit in der jeweiligen Organisation verwendet werden sollen, nicht zu leisten.
5. Neben den nach Abs. 3 in Betracht kommenden Zuschüssen kann der Ortsrat auch für andere Maßnahmen der in Absatz 1 genannten Aufgabenbereiche eine finanzielle Unterstützung gewähren.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien. Nicht zweckgemäß verwendete Beträge sind zu erstatten.

§ 3

1. Der Ortsrat kann über die Haushaltsmittel nach Rechtskraft der Haushaltssatzung verfügen.
2. Im übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften.

§ 4

1. Die aus den Ortsratsmitteln geleisteten Ausgaben werden in einer Kontrollliste festgehalten. Der Stadtdirektor unterrichtet den Ortsrat nach Bedarf über die noch zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die nach § 2 Abs. 3 + 5 einzureichenden Zuschussanträge sind dem Ortsrat über die Stadtverwaltung vorzulegen.

§ 5

Diese Richtlinien treten unter Aufhebung der Richtlinien vom 5.3.1979 am 23.9.1983 in Kraft.

Stadt Springe

**gez.: Woltmann
BÜRGERMEISTER**

**gez.: Langrehr
STADTDIREKTOR**